

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sängerkreis Lüdenscheid“ mit dem Zusatz e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Sängerkreis ist eine Verwaltungseinrichtung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Chorverbandes e.V..
2. Der Sängerkreis Lüdenscheid e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband e.V. aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im Sängerkreis Lüdenscheid e.V. verlieren.
3. Der Sängerkreis Lüdenscheid e.V. fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren im Märkischen Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen.
Besondere Aufgaben sind
 - a) Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - c) Gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen aller Mitgliedschöre
 - e) Pflege der heimatlichen Kultur
4. Der Sängerkreis erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. ist die Richtlinie seiner Arbeit.
5. Der Sängerkreis arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Kommunal- und Gebietskörperschaften seines Gebietes und weiteren an Laienmusik interessierten Gremien zusammen.
6. Der Sängerkreis bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gegen entsprechende Nachweise werden allen Amtsinhabern Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
Männer-, Frauen-, und gemischte Chöre sowie die im § 4 der Satzung der Sängerkreisjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.
2. Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender und Ehrenkreischorleiter
Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Scheidende Kreisvorsitzende erhalten in diesem Fall den Titel Ehrenvorsitzender, Kreischorleiter den Titel Ehrenkreischorleiter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Sängerkreis.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sängerkreis kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Frist gekündigt werden.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Sängerkreises ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Mit diesem Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Sängerkreises.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sängerkreises sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Sängerkreis erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiterhin das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen und zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
3. Die Mitglieder des Sängerkreises haben die Pflicht, seine Ziele und die des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Sängerkreises sind
 - a) der Kreissängertag
 - b) der Vorstand
 - c) der Musikbeirat

§ 9 Kreissängertag

1. Der Kreissängertag ist die Versammlung der Mitglieder des Sängerkreises. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je zwanzig angefangene Vereinsangehörige (aktive) kann ein Delegierter entsandt werden. Maßgebend ist hier die Bestandserfassung des Vorjahres. Bei Neumitgliedern gilt die Erstmeldung bis zur Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind abstimmungsberechtigt.
2. Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreischorleiters und des stellvertretenden Kreischorleiters für die Dauer von drei Jahren.
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahren.
 - f) Beratung, Empfehlung und Beschluss des Arbeitsprogrammes
 - g) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Erledigung von Anträgen
 - i) Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 2, a) zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2, g) sowie zur Auflösung des Vereins gemäß § 13 werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit der Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens 1/4 der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Kreisvorsitzende
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c) der Kreisgeschäftsführer
 - d) der Kreisschatzmeister
 - e) der Kreischorleiter
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem stellvertretenden Kreischorleiter
 - c) dem Kreisjugendreferenten
 - d) den Bezirksvorsitzenden
 - e) Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder, Ehrenkreischorleiter
(falls durch Vorstandsbeschluss vorhanden; jedoch ohne Stimmrecht)
4. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Kreischorleiters und des stellvertretenden Kreischorleiters – auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Der Kreischorleiter und der stellvertretende Kreischorleiter werden vom Vorstand berufen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Sängerkreises auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
 - e) Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und Einzelpersonen
 - f) Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und der Chorverbände für kulturelle Zwecke
 - g) Abhaltung von Kreisveranstaltungen
6. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und trifft sich nach Bedarf. Der erweiterte Vorstand trifft sich zwei mal jährlich, jeweils nach den Beiratssitzungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse können auch mündlich gefasst werden wenn keiner der Mitglieder widerspricht.
7. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einer Institution oder einer Organisation übertragen.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
9. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Beisitzer und Ausschüsse berufen.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
Ihm gehören an:
 - a) der Kreischorleiter
 - b) der stellvertretende Kreischorleiter
2. Die Mitglieder des Musikbeirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vereins gem. § 9 Abs. 1 berufen.
3. Die Tätigkeit des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Sängerkreis und der Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen.

§ 12 Finanzierung

1. Die Tätigkeit des Sängerkreises wird finanziert durch
 - a) Beiträge
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Eigenleistungen
 - d) Beihilfen, Spenden, Schenkungen

§ 13 Auflösung

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Sängerkreises ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Chorstiftung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Die Mitglieder des Sängerkreises haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, es findet keine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Aufteilung des Vereinsvermögens statt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

1. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. Februar 2018 in Kraft.

Rolf Ahrens, Kreisvorsitzender

Frank Schmidt, Beisitzer und Protokollführer